**Vorhaben „Rückbau der Schieberstation ST-SIV an der Rohölpipeline (RP)**

**Freundschaft (F) 1 bei Trassenkilometer 24,7 “**

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt

vom 10. August 2021

Die MVL GmbH Schwedt, Lange Straße 1, 16303 Schwedt/Oder, hat eine Plangenehmigung gemäß

§ 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Rückbau der Schieberstation ST-SIV an der Rohölpipeline (RP) Freundschaft (F) 1 bei Trassenkilometer 24,7“ beim Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde, beantragt.

Das Projekt sieht vor, die vorhandene Schieberstation ST-SIV in der Rohrfernleitung Freundschaft 1, bei Trassenkilometer 24,7 die rückzubauen. Der Rückbau des Absperrschiebers DN 500 erfolgt mittels eines geeigneten Rohrpassstückes in die Rohölpipeline. Der Armaturenschacht und die oberirdischen Anlagen (Einzäunung, Oberflächenbefestigung, Schachtumhausung etc.) werden vollständig zurückgebaut und die Oberfläche rekultiviert.

Ziel des Vorhabens ist die Verbesserung der Unterhaltung und Überwachung der Rohölpipeline. Derzeit ist die Schieberstation nur händisch vor Ort bedienbar. Des Weiteren besteht für unbefugtes Betreten der Station und zur Kontrolle des Lüfterlaufes zur Schachtentlüftung keine Überwachung.

Gemäß den §§ 5, 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 19.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

**Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen**:

Die mit dem Vorhaben verbundenen anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen haben bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszulösen. Die mit dem Vorhaben verbundenen anlagebedingten Auswirkungen sind wegen des geringen Flächenverbrauchs durch den Rückbau der Schieberstation gering. Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope erfolgen nicht. Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen bestehen nicht. Das Vorhaben dient der Verbesserung der Unterhaltung und Überwachung der Rohrfernleitungsanlage. Die Baubedingten Auswirkungen des Vorhabens sind wegen der kurzen Bauzeit ebenfalls gering.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb)

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Landesamt für Umwelt

Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)

Referat W11 (Obere Wasserbehörde)